

# Vertrag zur Verarbeitung von Daten im Auftrag

zwischen

XXX

XXX

0815 XXXX

im Folgenden: Auftraggeber

und

**Global Access Internet Services GmbH**

Potsdamer Straße 3

80802 München

im Folgenden: Auftragnehmer

## Präambel

Dieser Vertrag beschreibt die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich im Rahmen einer Verarbeitung von Daten im Auftrag ergeben. Er regelt den Schutz von personenbezogenen Daten bei der Datenverarbeitung im Auftrag unter besonderer Berücksichtigung des § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Dieser Vertrag ist Bestandteil des zwischen den Parteien bestehenden Hauptauftragsverhältnisses.

Der Vertrag findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch ihn beauftragte Unterauftragnehmer (Subunternehmer) mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen oder in Berührung kommen könnten.

## Begriffe

Folgende Definitionen finden in der vorliegenden Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nach Maßgabe des § 3 BDSG Anwendung:

1. **Personenbezogene Daten:** Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener).
2. **Auftragsdatenverarbeitung:** Auftragsdatenverarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.
3. **Erheben von Daten:** Erheben von Daten ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
4. **Verarbeitung von Daten:** Verarbeitung ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten.
5. **Nutzung von Daten:** Nutzung von Daten ist jede Verwendung von personenbezogenen Daten, soweit es sich nicht um eine Verarbeitung handelt.

## 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

1. Der Auftragnehmer verarbeitet oder nutzt personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers nach Maßgabe des BDSG und der vorliegenden Vereinbarung. Eine Funktionsübertragung auf den Auftragnehmer wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Der Gegenstand dieser Vereinbarung ergibt sich aus dem Vertrag über die Leistung „#####“ zwischen den Parteien vom XXXX (im Folgenden: „Hauptvertrag“).
3. Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit des genannten Vertrages.

## 2 Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten sowie Art der Daten und Kreis der Betroffenen

1. Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt ausschließlich zweckgebunden nach Maßgabe des BDSG, dieser Vereinbarung und den Weisungen des Auftraggebers.
2. Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind im Hauptvertrag konkret beschrieben.
3. Art der Daten: zu ergänzen
4. Folgende Personengruppen sind von der Datenverarbeitung und -nutzung erfasst:
  - Arbeitnehmer / Mitarbeiter des Auftraggebers
  - Kunden, Interessenten des Auftraggebers
  - Geschäftspartner und Lieferanten des Auftraggebers
  - ... durch Kunden zu prüfen / ergänzen
5. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur bei Erfüllung der besonderen Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG erfolgen.

## 3 Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Vor Beginn der Datenverarbeitung überprüft der Auftraggeber die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen und fertigt hierüber eine Dokumentation an. Soweit eine Prüfung Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
2. Der Auftragnehmer gewährleistet die im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung der Tätigkeiten erforderlichen Sicherungsmaßnahmen. Er sichert insbesondere zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt werden.
3. Die beim Auftragnehmer getroffenen und in Anlage 1 beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind Bestandteil dieses Vertrages.
4. Die vom Auftragnehmer umgesetzten Maßnahmen können entsprechend einer technischen und organisatorischen Weiterentwicklung fortgeschrieben und angepasst werden. Alternative Lösungen sind zulässig, soweit eine Unterschreitung des festgelegten Sicherheitsniveaus ausgeschlossen ist.

## 4 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

1. Im Rahmen des Auftrags verarbeitete Daten wird der Auftragnehmer nur nach Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder sperren.
2. Entsprechenden Weisungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer jederzeit und auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus Folge zu leisten.

## 5 Pflichten des Auftragnehmers und von ihm vorzunehmende Kontrollen

1. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich im Rahmen des Auftrags, einer Weisung des Auftraggebers und nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften. Er verwendet die überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.
2. Ohne Wissen des Auftraggebers werden keine Vervielfältigungen von Daten erstellt. Hiervon ausgenommen sind technisch notwendige Vervielfältigungen und Sicherheitskopien, soweit sie zur ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie die zur Erfüllung eigener gesetzlicher Pflichten notwendigen Vervielfältigungen.
3. Dedizierte Datenträger, die vom Auftraggeber stammen oder für diesen genutzt werden, sind gesondert zu kennzeichnen.
4. Der Auftragnehmer bewahrt die Daten unter Verschluss und nur so lange auf, wie es für die Erfüllung des Auftrages oder gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.
5. Für den Auftragnehmer gelten dieselben gesetzlichen Anforderungen zum Datenschutz wie für den Auftraggeber. Insbesondere ist das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG zu wahren. Bei der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung werden nur Beschäftigte eingesetzt, die auf das Datengeheimnis verpflichtet wurden. Der Auftragnehmer wirkt sorgfältig darauf hin, dass alle Personen, die von relevanten Daten Kenntnis erlangen oder erlangen können, die Bestimmungen über den Datenschutz beachten und erlangte Informationen, auch über eine Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses hinaus, weder unbefugt an Dritte weitergeben noch anderweitig verwerten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sein Personal im Sinne der Datenschutzvorschriften jederzeit ausreichend informiert und angewiesen ist.
6. Der Auftragnehmer hat einen Beauftragten für den Datenschutz bestellt. Dieser wirkt auf die Ausführung des BDSG sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz auch im Auftragsverhältnis hin. In Zweifelsfällen kann sich der Auftraggeber direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden.
7. Der Auftragnehmer wirkt bei der Anfertigung und jährlichen Fortschreibung des gesetzlich erforderlichen Verfahrensverzeichnis des Auftraggebers mit. Er hält alle hierfür notwendigen Dokumentationen und Informationen verfügbar und legt sie dem Auftraggeber bei Bedarf vor.
8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Datenschutzkontrollen durch die Aufsichtsbehörden mitzuwirken und zu unterstützen, soweit die Datenverarbeitung beim Auftragnehmer betroffen ist.

## 6 Unterauftragsverhältnisse

1. Die Beauftragung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die erteilte Zustimmung wird Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Auch für Unterauftragsverhältnisse gilt Abschnitt 2 Nr. 5.
3. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er Subunternehmer, insbesondere unter Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, sorgfältig auswählt.
4. Das Unterauftragsverhältnis ist entsprechend § 11 BDSG schriftlich zu regeln und muss den Datenschutzbestimmungen dieses Vertrages entsprechen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, insbesondere Kontrollrechte und Mitwirkungspflichten, uneingeschränkt auch gegenüber dem Subunternehmer gelten. Die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers sind deutlich erkennbar voneinander abzugrenzen.
5. Die Weitergabe von Daten an den Subunternehmer erfolgt erst, wenn er alle nach diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen erfüllt hat.
6. Der Auftragnehmer kontrolliert die Einhaltung der Verpflichtungen beim Subunternehmer regelmäßig.

## 7 Kontrollrechte des Auftraggebers, Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftraggeber hat das Recht, sich von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen oder dies durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen, ohne dabei den Betriebsablauf des Auftragnehmers zu stören.

2. Prüfungen und Kontrollen sind mindestens 72 Stunden vorher anzumelden und haben zu Geschäftszeiten zu erfolgen, soweit nicht im begründeten Einzelfall eine kürzere Frist oder andere Zeit geboten ist.
3. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist die Auskünfte erteilen und Nachweise führen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

## 8 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

Auftretende Störungen, die Verletzung vertraglicher oder datenschutzrechtlicher Pflichten sowie der Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Bei der Erfüllung von Pflichten nach § 42a BDSG wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unterstützen, soweit die Verarbeitung im Auftrag betroffen ist.

## 9 Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, welches er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen haben Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren.
2. Sofern nur bestimmte Personen befugt sein sollen, Weisungen zu erteilen, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer dies unaufgefordert schriftlich mitteilen.
3. Weisungen können in begründeten Eilfällen mündlich erteilt werden, ansonsten haben sie schriftlich zu erfolgen. Mündlich erteilte Weisungen hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
4. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung gegen Vorschriften verstößt, wird er den Auftraggeber unverzüglich hierauf hinzuweisen. Die Durchführung der Weisung darf bis zu ihrer schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber ausgesetzt werden.
5. Soweit der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht durchführen will, ist zwischen beiden Parteien vor der weiteren Auftragsabwicklung eine Abstimmung erforderlich. Das Ergebnis ist schriftlich zu dokumentieren.

## 10 Rückgabe überlassener Datenträger und Löschung gespeicherter Daten

1. Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses oder jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer mit dem Auftrag zusammenhängende Daten und Unterlagen nach Wahl des Auftraggebers entweder an diesen zu übergeben oder zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Übt der Auftraggeber sein Wahlrecht nach Beendigung des Auftrages nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Aufforderung durch den Auftragnehmer aus, geht das Wahlrecht auf den Auftragnehmer über.
2. Der Auftragnehmer hat den Nachweis der ordnungsgemäßen Vernichtung zu führen und auf Anforderung vorzulegen.
3. Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer den jeweiligen Aufbewahrungsfristen entsprechend auch über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung dem Auftraggeber bei Vertragsende übergeben.

## 11 Gewährleistung von Betroffenenrechten

1. Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für die Wahrung der Rechte der durch die Verarbeitung im Auftrag betroffenen Personen und für die Rechtmäßigkeit der beauftragten Verarbeitung. Er stellt insoweit den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Betroffener frei.
2. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber hierbei, insbesondere im Hinblick auf die Benachrichtigung, Auskunftserteilung, Berichtigung, Sperrung und Löschung.
3. Direkt an ihn gerichtete Anfragen von Betroffenen oder Dritten leitet der Auftragnehmer unverzüglich an den Auftraggeber weiter.
4. Auskünfte an Betroffene oder Dritte erteilt der Auftragnehmer nur nach Zustimmung des Auftraggebers.

## 12 Kosten

1. Erteilt der Auftraggeber Einzelweisungen, die über den im Hauptvertrag vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind die dadurch begründeten Kosten vom Auftraggeber zu tragen.
2. Entsprechendes gilt für Kosten, die dem Auftragnehmer durch im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung stehende Kontrollen oder Mitwirkungspflichten entstehen.
3. Unterstützungshandlungen durch den Auftragnehmer sind gemäß der Regelung über „optional abgerufene Dienstleistungen“ des Hauptvertrages zu vergüten.

## 13 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, finden auf diese Vereinbarung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ausschließlich Anwendung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
4. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
5. Gerichtsstand ist München.

XXX,

München,

---

Für den Auftraggeber

Für den Auftragnehmer